

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der am 4. März 1975 in Bergkamen-Overberge gegründete Reiterverein trägt den Namen

#### **„Reiterverein Bergkamen-Overberge e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Bergkamen-Overberge. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen eingetragen.

2. Der Verein soll den nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Kreisverband bzw. Bezirksverband der ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereinen des Kreises Unna/Hamm
- b) dem Provinzialverband der westfälischen Zucht-, Reit- und Fahrvereine
- c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- d) dem Sportverbund der Stadt Bergkamen

Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Aufnahmeanträge sind vom Vorstand zu stellen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der Pferdehaltung und des Pferdesportes dienen. Dazu gehören vor allem die Werbung für die Erhaltung des Pferdes, die Förderung des ländlichen Reitsportes, aktiver Reiter und des Reiternachwuchses sowie der Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen. Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nach Erhalt der letzten im Rückstand bleibt
  - b) wenn es dem Zweck des Vereins, der Satzung oder Vereinsbeschlüssen wiederholt zuwider handelt
  - c) aus anderen wichtigen Gründen, als solche gelten z. B. ein Verhalten des Mitgliedes, durch das die gedeihliche Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder schwer gestört wird, oder durch das der Verein in seinem Ansehen erheblich geschädigt wird.

Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht aus das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

## **§ 4**

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Pflichten der Mitglieder sind:

kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder im Sinne der Vereinsziele, Mitarbeit bei der Förderung des Vereins und seiner Bestrebungen sowie Beachtung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 6**

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins von 14. bis zum 22. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer.

Der Vorstand unter a) - e) wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird nicht gleichzeitig, sondern alljährlich vorgenommen.

Der Vorstand führt die Geschäft ehrenamtlich. Sein Wirkungsbereich umfaßt:

- a) Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind
- b) Verwaltung des Vereinsvermögen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Ernennung des Reitlehrers

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8 sowie aus dem stellvertretenden Kassensführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem 2. Jugendwart und 6 Beisitzern. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils zugleich mit der Wahl des 2. Vorsitzenden.

Sein Aufgabenbereich besteht in:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung derselben
- b) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins
- c) Beschlußfassung der Geschäftsordnung des Vereins

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10

### Mitgliederversammlung

#### 1. ordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ihr obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Reitlehrers und des Jugendwartes
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
- g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge

## 2. außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird einberufen:

- a) durch den erweiterten Vorstand
- b) wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich eine Einberufung fordern

Sie faßt Beschlüsse über etwaige Änderungen der Satzung.

Mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten wird über Änderungen der Satzung entschieden.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer auf Veranlassung des erweiterten Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

## **§ 11**

### Jugendwart

Der Jugendwart und sein Stellvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.

Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Einberufung s. Hauptversammlung).

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Organisation, nach Abstimmung mit dem Finanzamt, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

## § 13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bergkamen-Overberge,